
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 28. Oktober 2005

Seite 423

Nr. 67

Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Vom 27. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Studienvolumen, Regelstudienzeit
- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeit
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium
- § 11 Laborbericht, Exkursionsbericht
- § 12 Abschlussprojekt
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Credits, Anzahl der Versuche
- § 17 Anmeldung
- § 18 Zulassung
- § 19 Prüfungstermine
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 21 Bestehen oder Nichtbestehen eines Studienabschnitts
- § 22 Zwischenzeugnisse und Studienbescheinigungen
- § 23 Abschluss des Studiums
- § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Zeugnis
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbedingungen
- Anlage 1 Anzahl der Module, Versuche, Credits
- Anlage 2 Zeugnis/Studienbescheinigung Grundstudium
- Anlage 3 Zeugnis/Studienbescheinigung Fachstudium
- Anlage 4 Zeugnis/Studienbescheinigung Master-Studiengang
- Anlage 5 Verwendeten Begriffe und Bezeichnungen im European Credit Transfer System

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Prüfungen im Studiengang Bauingenieurwesen ermöglichen abgestufte berufsqualifizierende Abschlüsse mit den Hochschulgraden „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) und „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

(2) Durch die Prüfungen zum Bachelor-Abschluss soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in allen Fächern des Bauwesens sowie grundlegende anwendungsbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften erworben hat.

(3) Durch die Prüfungen zum Master-Abschluss soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich zu den für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnissen in allen Fächern des Bauwesens vertiefte Kenntnisse in den gewählten Vertiefungsfächern des Bauwesens und/oder der Wirtschaftswissenschaften erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrade

(1) Der Fachbereich Bauwissenschaften verleiht im Studiengang Bauingenieurwesen folgende Hochschulgrade für berufsqualifizierende Abschlüsse:

1. Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn die Studienabschnitte Grundstudium, Fachstudium und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis), alternativ das fachübergreifende Abschlussprojekt bestanden sind.
2. Der Hochschulgrad „Master of Science“ wird verliehen, wenn das Vertiefungsstudium sowie das fachübergreifende Abschlussprojekt in der gewählten Vertiefungsrichtung und die Abschlussarbeit (Master-Thesis) bestanden sind.

(2) Der Fachbereich Bauwissenschaften stellt über den erreichten Hochschulgrad eine Urkunde mit der Angabe des Studienganges „Bauingenieurwesen“ und dem Datum des Zeugnisses (Anlagen 2, 3 und 4) und beim Master-Abschluss mit der Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung aus.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bauwissenschaften der Universität Duisburg-Essen versehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bauwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
 - b) eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,
 - c) zwei weitere Mitglieder,
2. aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied,
3. aus der Gruppe der Studierenden
 - zwei Mitglieder.

Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Im Fachbereichsrat werden auch Ersatzmitglieder für die Mitglieder gemäß Nummer 1 Buchstabe c) sowie für die Mitglieder gemäß Nummern 2 und 3 für deren Vertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Nummern 1 und 2 beträgt drei Jahre, gemäß Nummer 3 ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Das beratende Mitglied wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Auslegung der Prüfungsordnung bei nicht geregelten Prüfungs-

angelegenheiten und befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er kontrolliert die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und erarbeitet gegebenenfalls Vorschläge für eine Umverteilung. Er schlägt bei Bedarf eine Aktualisierung des Modulhandbuches vor. Er regelt die Studienberatung gemäß § 16 Abs. 3. Er stellt für den Lehrbericht des Dekans die Daten zusammen zu Absolventinnen und Absolventen, zur Studiendauer in den Studienabschnitten und bis zum Abschluss, zum Studien-erfolg und zu den Schwundquoten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder b), Nummer 1 Buchstabe c) sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüfenden nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Als beratende Mitglieder dürfen Prüfende in Angelegenheiten, die eine von ihnen abgenommene Prüfung betreffen, an der Sitzung teilnehmen. Mitglieder, Ersatzmitglieder und beratende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(8) Zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach § 18 Absatz 5 sowie nach § 2 Abs. 5 der Studienordnung kann der Fachbereich eine Bewertungskommission einrichten und deren Mitglieder bestellen.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und gegebenenfalls die Aufsichtführenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden dürfen nur bestellt werden:

1. Professorinnen oder Professoren,
2. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
3. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
4. Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
5. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist.

Einer der Prüfenden gemäß Nummern 1 bis 5 soll, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für sie gelten § 3 Abs. 6 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Prüfungsamt.

§ 5

Studienvolumen, Regelstudienzeit

(1) Das Studienvolumen beim Bachelor-Abschluss beträgt im 1. bis 5. Semester durchschnittlich 22 SWS je Semester. Im 6. Semester sind drei Wahlpflichtmodule mit insgesamt 12 SWS und eine Abschlussarbeit oder ein Abschlussprojekt zu bearbeiten. Auf Grund- und Fachstudium entfallen jeweils 90 ECTS-Credits. Im Masterstudium beträgt das Studienvolumen im 7. bis 9. Semester jeweils 20 SWS pro Semester. Im 10. Semester sind die Abschlussarbeit und das Abschlussprojekt zu bearbeiten. Insgesamt sind 120 Credits zu erreichen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt beim Bachelor-Abschluss sechs Semester einschließlich Abschlussprojekt bzw. Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

(3) Die Regelstudienzeit beträgt beim Master-Abschluss vier Semester einschließlich Abschlussprojekt und Abschlussarbeit (Master-Thesis).

(4) Die berufspraktische Tätigkeit (s. Praktikantenordnung für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(5) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule auf Fächer und Fächergruppen regelt die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den Modulen erfolgen durch studienbegleitende benotete Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind inhaltlich auf ein Modul bezogen.

(3) Die Prüfungsleistungen können nur in einem Modul erbracht werden, für das die Studierende oder der Student angemeldet ist. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 15 ist im darauf folgenden Semester zu erbringen.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden erbracht als Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder

- a) Hausarbeit mit Kolloquium oder
- b) Entwurf mit Kolloquium oder
- c) Laborbericht oder
- d) Exkursionsbericht.

(2) Eine Kombination von Prüfungsleistungen für ein Modul ist möglich.

(3) Die Art der Prüfungsleistungen legen die für das Modul verantwortlichen Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss spätestens vor Beginn der ersten Veranstaltung fest.

(4) Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass eine Prüfungsleistung wegen ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, obliegt es der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Form zu gestatten.

(5) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 benotet.

§ 8

Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit für ein Modul ist auf zwei Stunden begrenzt.

(3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält Gelegenheit, die bewertete Klausurarbeit einzusehen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat oder spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung, die Beratung sowie die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (5) Vor der Festlegung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (6) Die Note ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers darf nur übernehmen, wer die durch die mündliche Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (8) Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium

- (1) In der Hausarbeit oder in dem Entwurf soll die Kandidatin oder der Kandidat selbstständig Problemlösungen für spezielle Fragestellungen des Prüfungsgebietes erarbeiten. Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einem Kolloquium verbunden. Das Kolloquium dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf.
- (2) Die Hausarbeit oder der Entwurf kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Zusätzlich zur Hausarbeit oder zum Entwurf kann der Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika, Übungen oder Seminaren gefordert werden (Teilnahmeschein).
- (4) Die Hausarbeit oder der Entwurf ist von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

§ 11

Laborbericht, Exkursionsbericht

- (1) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einem Abgabekolloquium verbunden werden.
- (2) Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Der Bericht ist von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

§ 12

Abschlussprojekt

- (1) Im Bachelor-Studiengang können die Studierenden alternativ zu einer Abschlussarbeit gemäß § 13 an einem fachübergreifenden Abschlussprojekt teilnehmen und eine Projektaufgabe bearbeiten.
- (2) Im Master-Studiengang haben die Studierenden in der gewählten Vertiefung an einem fachübergreifenden

Abschlussprojekt teilzunehmen und eine Projektaufgabe zu bearbeiten.

- (3) Das Abschlussprojekt und seine Ergebnisse werden abschließend in einer schriftlichen Ausarbeitung (Projektbericht) beschrieben. Im Master-Studiengang ist diese Ausarbeitung in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer berichtet in einem Vortrag über die eigene Arbeit an dem Projekt. Im Master-Studiengang ist dieser Vortrag in englischer Sprache abzuhalten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Projektbericht sowie der Vortrag sind von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der Projektbericht sowie der Vortrag werden gemäß § 14 benotet.
- (6) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.
- (7) Ein Abschlussprojekt, das nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf einmal wiederholt werden.

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit – Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis – soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Arbeitsaufwand (internationale Bezeichnungen und Abkürzungen siehe Studienordnung) für die Abschlussarbeit beträgt
- für die Bachelor-Thesis 360 Stunden (12 Credits),
 - für die Master-Thesis 540 h (18 Credits).

Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit mit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.

- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die anschließende Bearbeitung eines neuen Themas gilt nicht als Wiederholung.
- (4) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Credits für die Master-Thesis auf 24 bzw. 30 Credits anheben. Zum Ausgleich entfallen in diesem Fall ein bzw. zwei Module aus dem Wahlbereich der Vertiefung. Die Werte für Σ CR und zur AV gemäß § 16 werden entsprechend abgemindert.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Abschlussarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen

abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Abschlussarbeit wird gemäß § 14 benotet.

(8) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

(9) Eine Abschlussarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf einmal wiederholt werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten (Grade Points, GP) verwendet:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das arithmetische Mittel der numerischen Noten zu bilden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) Beträgt die Differenz der Noten bei der Bewertung durch zwei Prüfende mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfender bestellt. In diesem Fall wird die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der besseren Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann mit "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 2 in mehreren Teilen erbracht, gilt für die Mittelung der Note Absatz 3 entsprechend.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung in einem Modul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, ist im folgenden Semester zu wiederholen, sofern es sich bei der geforderten Prüfungsleistung um eine Klausur gemäß § 8 oder mündliche Prüfung gemäß § 9 handelt. Bei der Wiederholung der Prüfungsleistung haben die Prüfenden das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 zählt als eigener Versuch im Sinne des § 16.

(3) Ist eine Prüfungsleistung in der Wiederholung gemäß Absatz 1 nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist eine erneute Anmeldung zu dem Modul nach § 17 erforderlich.

(4) Die Wiederholung der Prüfungsleistung in einem Modul gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn sie im vierten Versuch nicht bestanden ist oder im vierten Versuch als nicht bestanden gilt.

§ 16

Credits, Anzahl der Versuche

(1) Das Prüfungsamt führt für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten ein Credit-Konto im jeweiligen Studienabschnitt.

(2) Für jedes bestandene Modul, für das bestandene Abschlussprojekt sowie für die bestandene Abschlussarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die im Modulhandbuch angegebenen Credits (CR) im Credit-Konto gutgeschrieben.

(3) Pro Studienjahr können 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr nur 40 oder weniger ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) In den jeweiligen Studienabschnitten können Credits nur bis zu der in Anlage 1 angegebenen Höchstzahl (Σ CR) gutgeschrieben werden.

(5) Für die Anzahl der Versuche wird im Prüfungsamt für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten eine Liste im jeweiligen Studienabschnitt geführt, in der jede Teilnahme an einer Prüfung vermerkt wird. Außerdem wird jede Teilnahme an einem Abschlussprojekt sowie jede Anfertigung einer Abschlussarbeit vermerkt.

(6) Wird in einem Studienabschnitt die in Anlage 1 angegebene Anzahl der zulässigen Versuche (zul AV) erreicht, können in diesem Studienabschnitt keine weiteren Credits erworben werden.

(7) Ist ein Modul im vierten Versuch nicht bestanden oder gilt es im vierten Versuch als nicht bestanden, können in dem Studienabschnitt keine weiteren Credits erworben werden.

§ 17

Anmeldung

(1) Die Studierenden melden sich in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit eines Semesters im Prüfungsamt schriftlich zu der Teilnahme an den Modulen an. Die Belegung der Module muss mit den Vorgaben der Studienordnung übereinstimmen.

(2) Die Anmeldung zu der Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die verbindliche Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls einschließlich einer eventuell erforderlichen Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs.1.

(3) Bei der ersten Anmeldung zu einem Modul im Grundstudium müssen die in § 18 Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein.

(4) Die Anmeldung zu einem Modul kann innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Anmeldefrist schriftlich im Prüfungsamt widerrufen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 18 sowie des § 16 Abs. 4 innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Anmeldefrist gemäß Absatz 2.

§ 18 Zulassung

(1) Im Studiengang Bauingenieurwesen kann zu den Modulen im Bachelor- und Masterstudium sowie zu den Abschlussprojekten und Abschlussarbeiten nur zugelassen werden, wer

- a) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Studienordnung erfüllt;
- b) an der Universität Duisburg-Essen für den Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist;
- c) den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Zu den Modulen im Fachstudium kann nur zugelassen werden, wer Credits in Höhe von mehr als der Hälfte der erreichbaren Anzahl (Σ CR) des Grundstudiums erworben hat und den ersten Teil der berufspraktischen Ausbildung gemäß der Praktikantenordnung für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeleistet hat.

(3) Zu den Modulen im Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer das Studium mit Bachelor-Abschluss mit einer Gesamtnote 3,0 oder besser bestanden hat.

(4) Zu den Modulen im Masterstudium kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist und

- das Abschlussprojektes bzw. die Abschlussarbeit im Bachelor-Studiengang bestanden und
- in den Modulen des Fachstudiums mind. 50 Credits mit einer gewichteten Durchschnittsnote nach § 25 Absatz 2 von 3,0 oder besser erreicht hat.

Die zum Bestehen des Bachelor-Studiengangs ausstehenden Credits des Fachstudiums müssen spätestens zwei Semester nach der Zulassung zum Masterstudium nachgewiesen werden.

(5) Für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen wird zugelassen, wer

- a) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium an einer anderen Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Bachelor-Prüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung abgeschlossen hat und hierbei die Bedingungen aus Absatz 3 erfüllt, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder

- b) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit einer Bachelor-Prüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung abgeschlossen hat und hierbei die Bedingungen aus Absatz 3 erfüllt, soweit durch den Prüfungsausschuss Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt wird, das der an einer Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erreichten Gesamtnote von mindestens 3,0 entspricht.

Über die Zulassung und Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 24.

(6) Zur Abschlussarbeit bzw. zum Abschlussprojekt im Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

- das Grundstudium bestanden hat und
- in den Modulen des Fachstudiums mind. 50 Credits erworben hat und
- die berufspraktische Ausbildung gemäß der Praktikantenordnung für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeleistet hat.

(7) Zum Abschlussprojekt und zur Abschlussarbeit im Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

- den Bachelor-Abschluss erworben hat und zusätzlich
- im Masterstudium mind. 48 Credits erworben hat.

§ 19 Prüfungstermine

(1) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 7 sowie für die Wiederholung der Prüfungsleistungen gemäß § 15 setzt der Prüfungsausschuss die Termine fest.

(2) Prüfungsleistungen gemäß § 7 werden während der Vorlesungszeit oder in der folgenden vorlesungsfreien Zeit erbracht.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gemäß §§ 8 und 9 gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus denen sich die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis ergeben. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden

Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss geprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 21 Bestehen oder Nichtbestehen eines Studienabschnitts

(1) Ein Studienabschnitt gilt als bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der zulässigen Anzahl an Versuchen gemäß § 16 Abs. 6 und 7 die erforderliche Anzahl an Credits (Σ CR) gemäß § 16 Abs. 4 erreicht hat.

(2) Ein Studienabschnitt gilt als endgültig nicht bestanden, wenn

- die Kandidatin bzw. der Kandidat die zulässige Anzahl an Versuchen (zul AV) gemäß § 16 Abs. 6 erreicht hat, oder
- die noch zur Verfügung stehende Anzahl an Versuchen nicht ausreicht, die erforderliche Anzahl von Credits (Σ CR) gemäß § 16 Abs. 4 zu erreichen, oder
- ein Modul des Studienabschnitts im vierten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 22 Zwischenzeugnisse und Studienbescheinigungen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Grundstudium gemäß § 21 Abs. 1 bestanden, wird eine Studienbescheinigung für diesen Studienabschnitt ausgestellt. Die Studienbescheinigung enthält

- die erfolgreich belegten Module mit den erreichten Credits, den in den dazugehörigen Prüfungen erzielten Noten (Grade Points, GP) sowie den Credit Points (CP), die aus dem Produkt der Credits und der Grade Points berechnet werden ($CP = CR * GP$), und den ECTS-Grades, die sich gemäß § 25 Absatz 3 ergeben,
- die Gesamtnote aus der gewichteten Durchschnittsnote gemäß § 25 Abs. 2,
- den Hinweis, dass der Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

Für die Studienbescheinigung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

(2) Beabsichtigt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Abschluss des Grundstudiums die Hochschule zu wechseln, kann auf Antrag eine Äquivalenzbescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer Vordiplomprüfung ausgestellt werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat abweichend von § 21 Abs. 1 im Grundstudium die erforderliche Anzahl an Credits (Σ CR) gemäß § 16 Abs. 4 erreicht und die Höchstgrenze der Anzahl der Versuche (zul AV) gemäß § 16 Abs. 6 nicht überschritten hat.

(3) Für das Zeugnis gelten § 25 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Studienabschnitt, das Abschlussprojekt oder die Abschlussarbeit nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die beleg-

ten Module mit den erreichten Credits, Grade Points und Credit Points und ECTS-Grades.

§ 23 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium endet an dem Tag, an dem mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das Grundstudium, das Fachstudium und die Abschlussarbeit bzw. alternativ das Abschlussprojekt im Bachelor-Studiengang gelten als bestanden.
- b) Das Vertiefungsstudium, das Abschlussprojekt und die Abschlussarbeit im Master-Studiengang gelten als bestanden.
- c) Ein Studienabschnitt oder das Abschlussprojekt oder die Abschlussarbeit gilt als endgültig nicht bestanden.
- d) Es liegt eine Exmatrikulation vor.

(2) Das Studium gilt genau dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) erfüllt ist.

(3) Gilt ein Studienabschnitt, die Abschlussarbeit oder das Abschlussprojekt als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid gemäß Absatz 3 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren einschlägigen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an ausländischen Universitäten mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen beachtet.

(4) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die nicht Absatz 1 entsprechen, ist in der Regel festzustellen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert wurden, an welchem der Fachbe-

reich Bauwissenschaften teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche Vereinbarungen seitens des Fachbereichs bestehen, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Werden gemäß den Absätzen 1 bis 6 Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden diese, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und nach den §§ 14 und 25 in die Berechnung der Durchschnitts- sowie der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine solche Bewertung wird nicht in die Berechnung der Durchschnitts- und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem "Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld" erbracht worden sind, werden gemäß § 92 HG auf den ersten Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(10) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 9 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen durch fachspezifische Nachweise feststellen lassen.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Studium gemäß § 23 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis. Das Zeugnis enthält

- die erfolgreich belegten Module mit den erreichten Credits (CR), den in den dazugehörigen Prüfungen erzielten Noten (Grade Points, GP) sowie den Credit Points (CP), die aus dem Produkt der Credits und der Grade Points berechnet werden ($CP = CR * GP$), und den ECTS-Grades gemäß Absatz 3,
- das Abschlussprojekt mit dem Thema, den erreichten Credits, Grade Points, Credit Points und ECTS-Grades,
- die Abschlussarbeit mit dem Thema, den erreichten Credits, Grade Points, Credit Points und ECTS-Grades,
- im Master-Studiengang die Bezeichnung der gewählten Vertiefungsrichtung,

- die Gesamtnote, die sich gemäß Absatz 2 aus der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) ergibt, und den zugehörigen ECTS-Grades entsprechend Absatz 3.

(2) Die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) errechnet sich aus dem Quotienten aus der Summe der Credit Points dividiert durch die Summe der Credits ($GPA = \sum CP / \sum CR$). Sie wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

(3) Zusätzlich zur Benotung (Grade Points) werden folgende ECTS-Grades zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

A	„Bestanden – die besten 10 %“
B	„Bestanden – die nächsten 25 %“
C	„Bestanden – die nächsten 30 %“
D	„Bestanden – die nächsten 25 %“
E	„Bestanden – die nächsten 10 %“
FX	„Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“
F	„Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“

(4) Das Ergebnis (Credits, Grade Points und Credit Points) der Prüfungsleistungen in weiteren Modulen gemäß § 17 Abs. 6 wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Die Credits und Credit Points dieser Module bleiben bei der Bildung der gewichteten durchschnittlichen Note unberücksichtigt.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussarbeit oder der Projektbericht des Abschlussprojekts abgegeben oder die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Dabei zählt das Datum des letzten Ereignisses.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium mit Master-Abschluss gemäß § 23 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen, wird auf Antrag eine Äquivalenzbescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Diplom-Studiengangs ausgestellt.

(7) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 sowie die Abschlussarbeit gemäß § 13 und gegebenenfalls in die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 27
Übergangsbedingungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden des Studiengangs Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science Anwendung, die im Wintersemester 2005/2006 eingeschrieben sind oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind und für die die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 25. November 1998 gelten, können ihr Studium auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung abschließen. Der Fachbereich erstellt dazu unter Federführung des Prüfungsausschusses Übergangsbedingungen zu den einzelnen Studienabschnitten des Bachelor- und Master-Studiengangs.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen in § 18 Abs. 1 Buchstabe a) werden übergangsweise bis zum 31.12.2005 Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studiengang Bauingenieurwesen zugelassen, die ein Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen. In diesem Fall sind Brückenkurse rechtzeitig und erfolgreich zu absolvieren.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauwissenschaften vom 23. März 2005.

Duisburg und Essen, den 27. Oktober 2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1

Anzahl der Module je Studienabschnitt, zulässige Anzahl der Versuche (zul AV) je Studienabschnitt und zu erreichende Credits (Σ CR) je Studienabschnitt

Studiengang Bauingenieurwesen mit Bachelor-Abschluss	Anzahl der Module	zul AV ^{*)}	Σ CR
Grundstudium (1. – 3. Semester)	15	35	90
Fachstudium (4. – 6. Semester)	15	35	78
Abschlussprojekt, alternativ Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	-	2	12
Summe:	30		180
Studiengang Bauingenieurwesen mit Master-Abschluss	Anzahl der Module	zul AV ^{*)}	Σ CR
Vertiefungsstudium (7. – 10. Semester)	15 ^{**)}	35 ^{**)}	90 ^{**)}
Abschlussprojekt	-	2	12
Abschlussarbeit (Master-Thesis)	-	2	18 ^{**)}
Summe:	15		120

^{*)} Für jedes Modul sind maximal vier Versuche zulässig, siehe § 16.

^{**)} Gemäß § 13 Abs. 4 können die Credits für die Master-Thesis auf maximal 30 CR angehoben werden. Die Anzahl der Module im Wahlbereich, die Anzahl der Versuche und der Credits ist entsprechend abzumindern.

Anlage 2 Zeugnis/Studienbescheinigung Grundstudium

Module	Lehrinhalte	CR	GP	CP	ECTS
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen					
Mathematik 1	Lineare Algebra				
Mathematik 2	Analysis und Wahrscheinlichkeitsrechnung				
Mathematik 3	Gewöhnliche Differentialgleichungen				
Mechanik 1	Stereostatik				
Mechanik 2	Elastostatik 1				
Mechanik 3	Hydromechanik, Kinetik				
Fachspezifische Grundlagen					
Konstruktive Gestaltung 1	Baukonstruktion und Darstellungstechnik				
Konstruktive Gestaltung 2	Baukonstruktionen/CAD, soft skills				
Werkstoffe des Bauens 1	Grundlagen, metallische und organische Werkstoffe; anorganische Chemie				
Werkstoffe des Bauens 2	Beton, Estrich, organische Werkstoffe, Metalle; soft skills				
Planungsgrundlagen	Grundlagen und Methoden der Planung / Stadtplanung; soft skills				
Allgemeines Bauwesen/Grundlagen					
Geotechnik 1	Bodenmechanik und Konstruktionen der Geotechnik				
Baustatik 1	Stabwerke, statisch unbestimmte Systeme				
Verkehr+Stadt					
Konstruktiver Verkehrswegebau	Straßenbau, Straßenerhaltung., Flugplatzbau, Eisenbahnoberbau				
Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften					
Betriebswirtschaftslehre 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; Technik des betrieblichen Rechnungswesens				
Summen:			X		
Die Kandidatin/der Kandidat hat das Grundstudium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen bestanden.					
Gesamtnote:					
Zusätzlich belegte Module					

Anlage 3 Zeugnis/Studienbescheinigung Fachstudium

Module	Lehrinhalte	CR	GP	CP	ECTS
Fachspezifische Grundlagen					
Bauphysik	Wärme, Feuchte, Schall				
Allgemeines Bauwesen/Grundlagen					
Geotechnik 2	Berechnung geotechnischer Konstruktionen				
Statik 2	Lineare und nichtlineare Baustatik, FEM				
Bauinformatik 1	Bauinformatik 1				
Bauinformatik 2	Bauinformatik 2				
Wasser+Umwelt					
Wasserbau	Wasserbauliche Planungsgrundlagen und Anlagen				
Siedlungswasserwirtschaft 1	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft; organische Chemie				
Abfallwirtschaft	Grundlagen der Abfallwirtschaft; organische Chemie				
Verkehr+Stadt					
Städtebau 1/Verkehrswesen 1	Städtebauliches Entwerfen, Grundlagen des Entwurfs von Verkehrsanlagen				
Konstruktiver Ingenieurbau					
Betonbau 1	Grundlagen, Bemessung + Konstruktion 1				
Stahlbau 1/Holzbau	Bemessung einfacher Bauteile und Verbindungen				
Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften					
Baubetrieb/Bauwirtschaft 1	Baubetriebstechnik				
Wahlpflichtmodule					
1.					
2.					
3.					
Studienabschluss					
Abschlussprojekt mit Bericht	Thema:				
Bachelor-Thesis	Thema:				
		Summen:		X	
Die Kandidatin/der Kandidat hat den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) bestanden.					
Gesamtnote:					
Zusätzlich belegte Module					

Anlage 4 Zeugnis/Studienbescheinigung Master-Studiengang

Module	Lehrinhalte	CR	GP	CP	ECTS
Vertiefungsrichtung:					
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung					
1.					
2.					
3.					
4..					
Pflichtmodul					
1.					
Wahlmodule					
1.					
2.					
3.					
4.					
Studienabschluss					
Abschlussprojekt mit Bericht	Thema:				
Master-Thesis	Thema:				
Summen:			X		
<p>Die Kandidatin/der Kandidat hat den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) bestanden.</p>					
Gesamtnote:					
Zusätzlich belegte Module					

Anlage 5 Verwendete Begriffe und Bezeichnungen im European Credit Transfer System**ECTS - European Credit Transfer System**

Für jede studienbezogene Leistung wird der voraussichtliche durchschnittliche Arbeitsaufwand angesetzt und auf das Studienvolumen angerechnet. Der Arbeitsaufwand umfasst Präsenzzeit und Selbststudium ebenso wie die Prüfungsleistungen, die notwendig sind, um die Ziele des vorher definierten Lernprogramms zu erreichen. Mit dem ECTS können Studienleistungen international angerechnet und übertragen werden.

Credit (CR)

Normierte, quantitative Maßeinheit für den zeitlichen Studienaufwand. Dabei entspricht ein Credit (Leistungspunkt) einem Arbeitsaufwand (work load) von 30 Stunden erfolgreichen Studiums. Jedem Modul, jedem Abschlussprojekt und jeder Abschlussarbeit sind Credits (CR) zugeordnet. Die Anzahl der zugewiesenen Credits ist unabhängig von der individuellen Leistung.

Work load

Zeitlicher Arbeitsaufwand der Studierenden für Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung

Grade Points (GP)

Für die individuelle Bewertung von Prüfungsleistungen werden Noten vergeben. Diese Noten (Grade Points) gliedern sich wie folgt auf:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Credit Points (CP)

Die Credit Points sind gewichtete Leistungspunkte und werden aus dem Produkt von Credits (CR) und Grade Points (GP) bestimmt: $CP = CR * GP$

Grade Point Average (GPA)

Die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) errechnet sich aus dem Quotienten aus der Summe der Credit Points dividiert durch die Summe der Credits: $(GPA = \sum CP / \sum CR)$.

Gesamtnote

Die Gesamtnote wird als gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) aus allen in den Modulen eines Studienabschnitts erzielten Credits und Grade points berechnet.

ECTS-Grade

Die lokal vergebene Note (Grade Points, GP) wird ergänzt durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade). Im Fall des Transfers von Credits ist diese Ergänzung unverzichtbar, da sie Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden gibt. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, so dass statistische Daten über die Leistung der Studierenden erfasst werden müssen.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

A	= Bestanden – die besten 10 %
B	= Bestanden – die nächsten 25 %
C	= Bestanden – die nächsten 30 %
D	= Bestanden – die nächsten 25 %
E	= Bestanden – die nächsten 10 %

FX = Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F = Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich